

VRM Dach und Wand

Leistungs- und Beitragsreglement VRM Dach und Wand

(Reglement VRM)

gültig ab 01.01.2010

Stiftung VRM Dach und Wand
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil

Massgebend ist der deutsche Text des GAV Vorruhestandsmodell.

Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Dach und Wand geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.

Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für beide Geschlechter gleichermassen.

In Ausführung der Statuten der Stiftung VRM Dach und Wand und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Dach und Wand (GAV-VRM) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes "Reglement Vorruhestand Dach und Wand (Reglement VRM)":

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Ziel

- 1.1.1 Dieses Reglement regelt den freiwilligen Vorruhestand im Dach- und Wandgewerbe für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter basierend auf dem GAV-VRM und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.
- 1.1.2 Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen die Voraussetzungen und die Durchführung des Vorruhestandes.

1.2 Grundsätze

- 1.2.1 Die Stiftung VRM ist eine von staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.

Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Dach- und Wandgewerbe, vertreten durch den Schweizerischen Verband des Dach- und Wandgewerbes (SVDW) einerseits und die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits.

Der Vorruhestand, namentlich die Leistungen hierfür, richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung VRM Dach und Wand ein Controlling.

Die Verpflichtungen aus diesem Reglement sind vollumfänglich bei einem Schweizer Lebensversicherer versichert.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer

- 2.1.1 Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmerkategorien, welche dem GAV-VRM unterstehen und für welche der GAV-VRM durch Allgemeinverbindlicherklärung gilt.
- 2.1.2 Weitere Betriebe und Arbeitnehmerkategorien können dem Reglement VRM mittels eines anderen GAV sowie durch Allgemeinverbindlicherklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV-VRM und des Stiftungsrates vorliegen.
- 2.1.3 Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV-VRM oder die schriftliche Anschlussklärung an denselben entfaltet die Rechtswirkung eines Anschlussvertrages mit der Stiftung VRM.
- 2.1.4 Personen ausserhalb des persönlichen Geltungsbereichs gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 GAV-VRM in Unternehmen mit Arbeitnehmerkategorien, welche unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV-VRM oder der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV-VRM fallen, gelten als der Stiftung VRM Dach und Wand angeschlossen, wenn der Betrieb für sie eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung gemäss GAV-VRM eingeht.
- 2.1.5 Eine Unterstellungsvereinbarung gemäss Ziffer 2.1.4 ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss und frühestens 3 Jahre nach dem letztenmaligen Bezug von Überbrückungsrenten durch eine freiwillig unterstellte Person durch den Betrieb kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung setzt das Einverständnis der Mehrheit der freiwillig unterstellten Personen des Betriebs voraus.

3. FINANZIERUNG

3.1 Mittelherkunft

- 3.1.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandes werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.
- 3.1.2 Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden der laufenden Jahresrechnung der Stiftung gutgeschrieben.
- 3.1.3 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden Überbrückungsrenten, allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.
- 3.1.4 Die Vertragsparteien des GAV-VRM prüfen aufgrund der Erkenntnisse bzw. Meldungen der Stiftung VRM regelmässig, ob Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Deckungsgrades im Sinne von Art. 10 GAV-VRM notwendig sind. Jede Vertragspartei des GAV-VRM sowie die Stiftung VRM können verlangen, dass innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen im Sinne von Art. 10 GAV-VRM aufgenommen werden.
- 3.1.5 Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.
- 3.1.6 Über die Verwendung allfälliger freier Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat.

3.2. Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs

- 3.2.1 Die Stiftung VRM bzw. die mit der Durchführung des Vorruhestandsmodells betraute Stelle (Durchführungsstelle) hat ein Controlling nach folgenden Grundregeln aufzubauen und zu führen:
- a) Es sind sachdienliche Statistiken und Prognosen zum Dach- und Wandgewerbe zu erarbeiten und zu führen, u.a. über
 - die Bestandesentwicklung nach Alter und Lohn der Arbeitnehmer und der Firmeninhaber (insbesondere derjenigen ab dem 55. Altersjahr).
 - die Zusammensetzung der Leistungsbezüger (Alter bei Inanspruchnahme, Arbeitnehmer / Firmeninhaber);
 - die Invalidität und Mortalität.
 - b) Der Finanzfluss (Beitragseinnahmen, Leistungsauszahlungen, Kosten für die Durchführung, Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag) sowie der sich daraus ergebende Finanzierungs- bzw. Deckungsgrad sind permanent und systematisch zu überwachen, um die sich aufdrängenden Massnahmen raschestmöglich zu erkennen und bei den Vertragsparteien des GAV-VRM zu beantragen.
 - c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung VRM Beschlüsse bezüglich der Finanzierung sowie der Leistungen des Folgejahres spätestens Ende Juni eines Kalenderjahres fällen und kommunizieren kann.
- 3.2.2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auf Antrag des Stiftungsrates über:
- a) die Verringerung der Leistungen;
 - b) die Erhebung höherer Beiträge.

- 3.2.3 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien des GAV-VRM umgehend.

3.3 Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)

- 3.3.1 Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Massgeblicher Lohn für die Ermittlung der Beiträge ist der SUVA-pflichtige Jahreslohn. Der Beitrag wird auch für Bezüger von Überbrückungsrenten auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen geschuldet.
- 3.3.2 Der Betrieb hat die massgeblichen Jahreslöhne der dem GAV-VRM unterstellten Mitarbeitenden jeweils bis 31. Januar des Folgejahres der Durchführungsstelle zu melden. Er stellt der Stiftung VRM hierfür seine Meldung der SUVA-pflichtigen Jahreslöhne zur Verfügung, korrigiert um allenfalls nicht unterstellte Personen.
- 3.3.3 Für freiwillig unterstellte Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 3 GAV-VRM hat der Betrieb der Stiftung VRM deren SUVA-pflichtigen Jahreslohn jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung.
- 3.3.4 Freiwillig unterstellte Betriebsinhaber gemäss Art. 3 Abs. 4 GAV-VRM haben der Stiftung VRM bis zum 31. Januar des Folgejahres ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen, höchstens jedoch das SUVA-Lohnmaximum zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung. Bleibt eine solche Meldung aus, werden die Beiträge auf Basis des geltenden SUVA-Lohnmaximums (derzeit CHF 126'000) erhoben.
- 3.3.5 Bleiben die Meldungen der massgeblichen Lohnsumme durch den Betrieb aus, wird diese durch die Durchführungsstelle aufgrund von Erfahrungswerten eingeschätzt.
- 3.3.6 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

3.4. Höhe der Beiträge

- 3.4.1 Der gesamte Beitrag beträgt 1.60% des massgeblichen Lohnes. Er setzt sich zusammen aus einem Risikobeitrag zur Finanzierung zukünftiger Überbrückungsrenten sowie der für die Erbringung der Härtefallleistungen notwendigen Mittel und einem Kostenbeitrag zur Tragung der für die Durchführung der Stiftung VRM anfallenden administrativen Kosten.

3.4.2 Beiträge des Arbeitnehmers

- 3.4.2.1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 0.65% des massgeblichen Lohnes.
- 3.4.2.2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich.

3.4.3 Beiträge des Arbeitgebers

- 3.4.3.1 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0.95% des massgeblichen Lohnes.
- 3.4.3.2 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM den Gesamtbeitrag von 1.60% des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.4.1 Reglement VRM.

3.5. Beitragserhebung

- 3.5.1 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akonto-Beiträge in Höhe von 67% des anhand der Summe der massgeblichen Jahreslöhne des Vorjahres errechneten Jahresbeitrages in Rechnung gestellt (erstmalig per 30. September 2010 basierend auf der Summe der massgeblichen Jahreslöhne 2009).

- 3.5.2 Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt (erstmalig per 31. März 2011 basierend auf der Summe der massgeblichen Jahreslöhne 2010).
- 3.5.3 Jeweils am 10. Tag nach Fälligkeitsdatum ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- 3.5.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 3.5.3 Reglement VRM erfolgt die Mahnung, mit welcher die Stiftung VRM zur Deckung ihrer Unkosten zusätzlich zum Rechnungsbetrag CHF 100.- sowie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum in Rechnung stellt.
- 3.5.5 Die Kosten für weitere Massnahmen im Inkassoprozess werden vom Stiftungsrat festgelegt. Die entsprechenden Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.
- 3.5.6 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Modalitäten zur Beitragserhebung zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

4. LEISTUNGEN

4.1. Grundsätze

- 4.1.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 4.1.2 Die Höhe der reglementarischen Leistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.
- 4.1.3 Die Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ist erstmalig per 1. Januar 2011 für anspruchsberechtigte Personen gem. Ziffer 4.4 des Reglements VRM möglich.
- 4.1.4 Der Leistungsbeginn für eine Überbrückungsrente ist immer der erste Tag eines Monats.
- 4.1.5 Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist somit für anspruchsberechtigte Frauen der Monatserste nach Vollendung des 59. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 59 Jahre und 0 Monate) und für anspruchsberechtigte Männer der Monatserste nach Vollendung des 60. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 60 Jahre und 0 Monate).
- 4.1.6 Als leistungsbestimmender Monatslohn (siehe auch 3.3.1 Reglement VRM) gilt der letzte, vor der Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ausbezahlte ordentliche Monatslohn (ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), unter Vorbehalt der Ziffern 4.1.7 bis 4.1.10. Als Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%).
Bei einer nachmaligen Erhöhung der Arbeitszeitreduktion wird der bereits reduzierte Monatslohn als weitere Berechnungsgrundlage auf ein angenommenes Arbeitspensum von 100% hochgerechnet.
- 4.1.7 Wurde der Anspruchsberechtigte regelmässig im Stundenlohn entschädigt, wird dieser Stundenlohn anhand der Jahresarbeitszeit gemäss GAV Dach und Wand hochgerechnet und mittels Teilung durch 12 in den leistungsbestimmenden Monatslohn umgerechnet.
- 4.1.8 Zu Vergleichszwecken sind bei der Inanspruchnahme auch die ordentlichen Monatslöhne der vier Jahre vor der Inanspruchnahme zu ermitteln (jeweils 1/12 des entsprechenden SUVA-pflichtigen Jahreslohnes). Besteht zwischen dem ordentlichen Monatslohn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der drei Vorjahre eine Schwankung von 20% oder mehr, so gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt der Monatslöhne, welche während der letzten 4 Jahre vor der Inanspruchnahme der Überbrückungsrente entrichtet wurden.

- 4.1.9 Unterlag der Beschäftigungsgrad innerhalb der letzten 15 Jahre grösseren Schwankungen, so wird der leistungsbestimmende (letzte) Monatslohn auf 100 % aufgerechnet und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre angepasst. Ausgenommen sind Reduktionen des Beschäftigungsgrades infolge Invalidität (vgl. Ziffer 4.1.10 Reglement VRM). In diesem Fall bleibt der letzte effektive Monatslohn leistungsbestimmend.
- 4.1.10 Für einen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme teilinvaliden Mitarbeitenden entspricht der leistungsbestimmende Monatslohn dem Grad seiner gegenwärtigen Resterwerbsfähigkeit.
- 4.1.11 Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stiftung VRM hat die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit definitiv und dauernd zu reduzieren bzw. aufzugeben. Davon ausgenommen sind Nebenverdienste, welche seit mehr als drei Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt werden.
- 4.1.12 Die gesamte Summe der zu erbringenden Überbrückungsrenten wird von der Stiftung VRM Dach und Wand per Leistungsbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und ausgedrückt ("Rentenbarwert").

4.2. Leistungsarten

- 4.2.1 Die Leistungen der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Form monatlicher Überbrückungsrenten (Ziffer 4.3 Reglement VRM) oder als Härtefallersatzleistungen (Ziffer 4.8 Reglement VRM) ausgerichtet.

4.3 Überbrückungsrente

- 4.3.1 Die monatliche Überbrückungsrente entspricht für ihre gesamte Laufzeit grundsätzlich 70% des durch die Reduktion der Arbeitsleistung entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes (gemäss Ziffer 4.1.6 Reglement VRM) zum Zeitpunkt vor der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente (Ziffer 4.1.5 Reglement VRM), soweit damit die Höhe des gemäss nachfolgender Tabelle ermittelten Betrages nicht übertroffen wird. Die ausbezahlte Überbrückungsrente entspricht in jedem Fall dem tieferen der beiden Beträge:

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	27.5%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	35.0%
62/00 - 62/11	61/00 - 61/11	47.5%
63/00 - 65/00	62/00 - 64/00	70.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.5 Reglement VRM

- 4.3.2 Eine Überbrückungsrente kann erst ab einer Reduktion der Arbeitszeit bzw. des massgeblichen Lohnes (aufgrund einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit im Betrieb) von 10% oder mehr oder der Unterbrechung der Arbeit um jährlich einen Monat oder länger eingefordert werden. Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM (www.vrm-dachundwand.ch) unverbindlich ermittelt werden.
- 4.3.3 Als Reduktion des massgeblichen Lohnes gilt auch, wenn der anspruchsberechtigte Arbeitnehmende im Sinne der Präambel des GAV-VRM in Absprache mit seinem Arbeitgeber in einem anderen Betrieb oder Beruf eine Tätigkeit zu einem tieferen Lohn annimmt (inkl. GAV-VRM Art. 14.3.).

4.3.4 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist unabhängig davon, ob die Reduktion der Erwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person zu einer linearen Kürzung des Lohnes (verteilt über jeden Monatslohn) oder dem Aussetzen der Lohnzahlung für eine bestimmte Zeitdauer (Unterbruchsmonate) führt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb dem Arbeitnehmenden, welcher aufgrund einer Reduktion seines Arbeitspensums bzw. der Aufnahme einer neuen Funktion/Tätigkeit (gemäss Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 Reglement VRM) einen entsprechend reduzierten Lohn erzielt, weiterhin monatlich den anteiligen (gekürzten) Lohnanspruch ausbezahlt. Die Überbrückungsrente als Ersatzleistung für den entfallenden Lohnanteil wird von der Stiftung VRM monatlich ausbezahlt (Ziffer 5.1. Reglement VRM).

4.3.5 Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Die Überbrückungsrente wird dabei unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tabellenwerte gemäss Ziffer 4.3.1 Reglement VRM neu ermittelt. Als Lohngrundlage gilt dabei der aktuelle leistungsbestimmende Monatslohn, hochgerechnet auf ein angenommenes 100% Arbeitspensum.

Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben. In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Durchführungsstelle, welche dem Anspruchsberechtigten die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet; das Beispiel einer schematischen Berechnungsformel findet sich im Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 2

Die einmalige Erhöhung der Arbeitszeitreduktion ist kostenlos. Für jede weitere Anpassung stellt die Durchführungsstelle dem Anspruchsberechtigten einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang zum Reglement VRM, Ziffer 1, in Rechnung.

4.3.6 Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weder der Teuerung noch aufgrund allfälliger Lohnerhöhungen angepasst. Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung VRM erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der laufenden Renten beschliessen.

4.4. Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung

4.4.1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie frühestens ab 1. Januar 2011 kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
- die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
- die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind.

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Ziffer 3 und 4 sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind.¹

Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.

¹ Siehe Übergangsbestimmungen Ziffer 7.1.2 Reglement VRM

- 4.4.2 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.3 Einer besonderen Begründung bedarf die Inanspruchnahme aufgrund einer Lohnreduktion, welche nicht auf eine Kürzung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer belegbaren neuen Funktion/Tätigkeit beim Betrieb zurückzuführen ist.
- 4.4.4 Die Stiftung VRM regelt die Details der Gesuchstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der unterstellten Betriebe und Anspruchsberechtigten. Siehe hierzu auch www.vrm-dachundwand.ch.
- 4.4.5 Als Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.4.1 Bst. d Reglement VRM werden auch Zeiten angerechnet, während welchen ein Arbeitnehmender durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen Betrieb vermittelt wurde, welcher dem GAV-VRM untersteht, sofern die Funktion im Betrieb unter den persönlichen Geltungsbereich nach GAV-VRM fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Ziffer 3.4 Reglement VRM an die Stiftung VRM geleistet wurden.
- 4.4.6 Die siebenjährige Beschäftigungsdauer (gemäss Ziffer 4.4.1 Bst d Reglement VRM) gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als sechs Monate gedauert;
 - b) der unbezahlte Urlaub wurde nicht im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen;
 - c) der Arbeitnehmende hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen und die massgeblichen Kündigungsfristen wurden eingehalten;
 - d) während des unbezahlten Urlaubs wurde keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen;
 - e) der Arbeitnehmende kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50%-ige Tätigkeit in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb nachweisen.
- 4.4.7 Wer die siebenjährige Frist gemäss Ziffer 4.4.1 Bst d Reglement VRM infolge Arbeitslosigkeit von insgesamt weniger als zwei Jahren nicht erfüllt, die anderen Voraussetzungen (gemäss Ziffer 4.4.1 Reglement VRM) jedoch gegeben sind, erhält eine ungekürzte Überbrückungsrente. Bei einer Arbeitslosigkeit von insgesamt mehr als zwei Jahren verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- 4.4.8 Nach Würdigung der Gesuchsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
- 4.4.9 Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.
- 4.4.10 Der Gesuchsteller kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.
- 4.4.11 Die Überprüfung der Bescheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

4.5. Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unter der Eintrittsschwelle nach BVG erzielt wird.

Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12'000 pro Kalenderjahr

Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:

- a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;
- b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Überbrückungsrente im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen;
- c) a) und b) sind nicht kumulierbar; trifft beides zu, gilt die tiefere der beiden Höchstgrenzen.

4.6. Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person

- 4.6.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.
- 4.6.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.
- 4.6.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch nach vollendetem 60. Altersjahr kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

4.7. Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person

- 4.7.1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 4.7.2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, welcher seine Arbeitszeit teilweise reduziert hat, vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente am Monatsletzten drei Monate nach dem Todestag oder wenn er das ordentliche AHV-Alter erreicht hätte. Die infolge verspäteter Meldung zuviel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.

Bestehen keine Hinterbliebenen analog Ziffer 4.7.3 Absatz 2, so verfällt jeglicher Anspruch auf die über das Ende des Sterbemonats hinaus geleisteten Überbrückungsrenten. Diese sind der Stiftung VRM zurückzuerstatten.
- 4.7.3 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, welcher seine Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben hat, vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so wird diese bis zum Erreichen desselben in unveränderter Höhe an die Hinterbliebenen weiterbezahlt.

Als anspruchsberechtigte Hinterbliebene gelten abschliessend und in nachstehender Reihenfolge:

- a) Der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
- b) Die Kinder des Verstorbenen, soweit dieser für deren Unterhalt aufzukommen hatte;
- c) Die natürlichen Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- 4.7.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

4.8. Härtefallersatzleistungen

- 4.8.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, welche kumulativ
- a) das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,
 - b) während 25 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben, und
 - c) unfreiwillig und endgültig aus dem Dach- und Wandgewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der Suva) ausgeschieden sind.
- 4.8.2 Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistungen sowie deren Art und Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt als einmalige Einlage auf ein BVG-Konto. Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 4.8.3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2015 eintritt.
- 4.8.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

4.9. Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke

- 4.9.1 Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, komplementär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.
- 4.9.2 Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten aus vollständiger vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit lediglich mit Rentenleistungen der AHV sowie der beruflichen Vorsorge, welche infolge des vorzeitigen Altersrücktritts gekürzt werden.
- 4.9.3 Die Stiftung VRM unterstützt Arbeitgeber und anspruchsberechtigte Personen beratend in ihren Bemühungen, bei vollständiger vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters aufzuschieben, soweit das Reglement der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers dies nicht automatisch vorsieht.

4.10. Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente

- 4.10.1 Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung VRM.
- 4.10.2 Machen der Betrieb und der Bezüger einer Überbrückungsrente eine einmal getroffene Vereinbarung zur Reduktion der Arbeitszeit oder des Verdienstes bzw. einen vorzeitigen Altersrücktritt vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wieder rückgängig, so ist der Stiftung VRM hierüber frühzeitig Mitteilung zu erstatten. Die Zahlung der Überbrückungsrente wird auf den Zeitpunkt der Änderung hin eingestellt.
- 4.10.3 Bei einem späteren Wiederaufleben der gemäss Ziffer 4.10.2 Reglement VRM eingestellten Überbrückungsrente kommt Ziffer 4.3.5 Abs. 2 Reglement VRM sinngemäss zur Anwendung, d.h. eine späterer Anspruch auf eine erneute Überbrückungsrente kann aufgrund der bereits erbrachten früheren Überbrückungsrenten gekürzt werden.
- 4.10.4 Die Stiftung VRM ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Leistung einer Überbrückungsrente, beim unterstellten Betrieb oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Überbrückungsrente wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

5. AUSZAHLUNGSVERFAHREN, MELDEPFLICHT

5.1. Auszahlung, Zahlungsempfänger

5.1.1 Zahlungsempfänger ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person; vorbehalten ist Ziffer 4.7.3 Reglement VRM.

5.1.2 Die Überbrückungsrente wird monatlich per letztem Banktag auf eine von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen.

5.1.3 Die letzte Überbrückungsrente wird im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres (Frauen 64. Altersjahres) ausbezahlt.

5.2. Meldepflicht

5.2.1 Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung VRM umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf eine Überbrückungsrente haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziffer 4.6 Reglement VRM). Wohnortwechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung VRM innerhalb eines Monats zu melden.

5.2.2 Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung VRM bei Aufforderung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.

5.2.3 Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung VRM die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

5.3. Unrechtmässige Auszahlungen

5.3.1 Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung VRM erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0% ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

6. VOLLZUG

6.1. Kontrollen

6.1.1 Der Stiftungsrat VRM ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Betrieben, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezüglern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung, der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

6.1.2 Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich der paritätischen Landeskommission, übertragen.

6.1.3 Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung VRM entschädigt.

Anhang zum Reglement VRM

(Gültig ab 01.01.2010)

1. Die Durchführungsstelle kann für ausserordentliche Aufwendungen folgende Unkostenbeiträge erheben

1.1	Anpassung der Überbrückungsrente aufgrund Erhöhung der Arbeitszeitreduktion (ab zweiter Anpassung) zulasten des verursachenden Betriebes*	CHF 150.-
1.2	Mahnspesen Beitragszahlung zulasten des verursachenden Betriebes	CHF 100.-
1.3	Umtriebsentschädigung bei Betreibung zulasten des verursachenden Betriebes; bei einem Mahnsaldo von <ul style="list-style-type: none">• unter CHF 10'000• CHF 10'000 bis 50'000• CHF 50'000 bis 100'000• über CHF 100'000	CHF 400.- CHF 600.- CHF 800.- CHF 1'000.-
1.4	Gebühren des Betreibungsamts gehen zulasten des verursachenden Betriebes	

* eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers ist Sache des Betriebes

2. Schematische Formel für die Anpassung der Überbrückungsrente

2.1 Die Überbrückungsrente bei einer nachträglichen Anpassung (gemäss Ziffer 4.3.5 bzw. 4.10.3 Reglement VRM) ermittelt sich, rein rechnerisch, nach folgender Formel. Die genaue Höhe ermittelt jedoch in jedem Fall die Durchführungsstelle.

$$\frac{((\ddot{U}R_x * BW_x) - L)}{BW_x}$$

$\ddot{U}R_x$: Überbrückungsrente, wie sie gemäss Reglement bei Neubeginn der Rente ausgerichtet werden würde

BW_x finanzmathematischer Barwertsatz im Moment der Beschäftigungsgradänderung

L Summe der bisher erbrachten Überbrückungsrenten